



Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, 64276 Darmstadt

An alle
Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter
im gesamten Kreisgebiet
des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Fachbereich
Veterinärwesen, Verbraucherschutz
Fachgebiet
Veterinärverwaltung

Kontaktperson Herr Groß
06151 881-1820
veterinaeramt@ladadi.de
www.ladadi.de

Service-Nr.: 115 (ohne Vorwahl) 

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Mein Zeichen
420-19b 26/23 u. 1.17.020/5-01/26 (Vfg)

Datum
06.01.2026

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zum Schutz vor der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) vom 31.10.2025, veröffentlicht am 02.11.2025, für das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Aufgrund des Artikels 70 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 und 2, der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) ergeht für das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg folgende

Allgemeinverfügung

- Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung für das Kreisgebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 31.10.2025, veröffentlicht am 02.11.2025, in Kraft getreten am 03.11.2025**

Postanschrift:
Der Landrat des
Landkreises Darmstadt-Dieburg
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Dienstgebäude/Hausadresse:
Kreishaus Darmstadt
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt-Kranichstein
06151 881-0

Fristenbriefkasten:
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Telefonische Erreichbarkeit:
Mo. – Do. 08:00 – 15:00 Uhr
Fr. 08:00 – 12:00 Uhr

Termine nur nach vorheriger Vereinbarung

Bankverbindung:
Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt
BIC HELADEF1DAS
IBAN DE47 5085 0150 0000 5490 96

Sparkasse Dieburg
BIC HELADEF1DIE
IBAN DE21 5085 2651 0033 2001 14
USt-IdNr. DE111608693



Seite 2 des Schreibens vom 06.01.2026

Die aufgrund der Allgemeinverfügung vom 31.10.2025 unter II. 1. a. – b. angeordnete Aufstallpflicht, das unter II. 2. angeordnete Verbot des Verbringens von Geflügel aus Risikogebieten zu Veranstaltungen, das unter II. 3. angeordnete Verbot von Veranstaltungen, Börsen und Märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gemeinsam mit Geflügel gehaltene Vögel anderer Arten gehandelt oder zur Schau gestellt werden, die unter II. 4. a. – b. angeordneten Beschränkungen der Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe sowie die unter II. 5. a. – j. angeordneten Biosicherheitsmaßnahmen, werden aufgehoben.

2. Sofortige Vollziehung und Bekanntgabe

Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter 1. dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, soweit sie nicht bereits nach § 37 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar sind.

Die Verfügung wird auf der Internetseite des Landkreises Darmstadt-Dieburg (www.ladadi.de) öffentlich bekannt gegeben.

3. Inkrafttreten

Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt rechtswirksam (§ 43 Abs. 1 HVwVfG).

Diese Verfügung sowie ihre Begründung können beim Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz -Veterinäramt-, Jägertorstraße 207 in 64289 Darmstadt, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie am Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen sowie unter nachfolgender URL im Internet auf der Internetseite des Landkreises abgerufen werden.

<https://www.ladadi.de/verkehr-verbraucherschutz-sicherheit/veterinaeramt/allgemeinverfue-gungen.html>

Begründung

In seiner Risikoeinschätzung vom 20. Oktober 2025 zum Auftreten von HPAI H5 in Deutschland, bewertete das Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (Friedrich-Loeffler-Institut, FLI) das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in Deutschland als hoch.

Zwischen dem 01. September und 20. Oktober 2025 wurden in Deutschland 15 HPAIV H5N1-Ausbrüche bei Geflügel in sieben Bundesländern festgestellt. Betroffen waren Hühner, Gänse, Enten und Puten mit den Produktionsrichtungen Mast, Zucht- und Legehennenbetriebe.

Im Zeitraum 20. Oktober bis zum Ergehen der Allgemeinverfügung vom 31.10.2025 kam es zu bestätigten Ausbruchsfällen in mehreren direkt benachbarten Landkreisen sowie zu vermehrten Funden toter Wasser- und Wildvögel und zu vereinzelten bestätigten Fällen von an Geflügelpest verendeten Tieren im Kreisgebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

Mit der hier aufzuhebenden Allgemeinverfügung vom 31.10.2025 wurden unfassende Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der Geflügelpest im Kreisgebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg in Gestalt einer angeordneten Aufstallpflicht, einem angeordneten Verbot des



Seite 3 des Schreibens vom 06.01.2026

Verbringens von Geflügel aus Risikogebieten zu Veranstaltungen, einem angeordneten Verbot von Veranstaltungen, Börsen und Märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gemeinsam mit Geflügel gehaltene Vögel anderer Arten gehandelt oder zur Schau gestellt werden, von angeordneten Beschränkungen der Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe sowie angeordneter strenger Biosicherheitsmaßnahmen ergriffen.

Die regelmäßig durch die zuständige Veterinärbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg durchgeführten Untersuchungen sowie die derzeitige Entwicklung der Geflügelpestsituation im Kreisgebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg beinhalten aktuell keine weiteren Hinweise auf ein noch bestehndes dynamisches Seuchengeschehen mit einem hohen Verbreitungsrisiko des HPAIV H5N1-Virus bei Haus- und Wildvögeln.

Seit dem 02.12.2025 hat es im Kreisgebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg keinen positiven Fund mehr von an Geflügelpest verendeten Tieren gegeben.

Die mit der Allgemeinverfügung vom 31.10.2025 angeordneten Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der Geflügelpest können daher nach einer Geltungsdauer von mehr als zwei Monaten und keinen weiteren Hinweisen auf ein noch risikoreiches und dynamisches Geflügelpestgeschehen im Kreisgebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg aufgehoben werden.

Zu 1.

Die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung vom 31.10.2025 und die darin getroffenen Anordnungen erfolgten gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 10, Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2, Artikel 71 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c, d und e, Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 und 2 der Geflügelpestverordnung, sowie § 4 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz der gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) sowie auf Grundlage der seinerzeitigen Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest innerhalb des Kreisgebietes des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

Die Allgemeinverfügung vom 31.10.2025 und die darin getroffenen Anordnungen sollten aus Verhältnismäßigkeitsgründen nur solange Bestand haben, wie sie zum Schutz vor der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) erforderlich sind.

Seit dem Ergehen der Allgemeinverfügung vom 31.10.2025 erbrachten die zwischenzeitlich durchgeführten Kontrollen und Überwachungsmaßnahmen des Fachbereiches Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Darmstadt-Dieburg keine weiteren bestätigten Verdachts- oder Virusfälle mehr. Es waren bei Untersuchungen und gemeldeten Funden verendeter Wasser- und Wildvögel seit dem 02.12.2025 keine klinisch auffälligen oder serologisch positiv bestätigte Fälle mehr aufzufinden. Auch liegen keine epidemiologischen Hinweise dafür vor, dass sich das Virus weiterhin



Seite 4 des Schreibens vom 06.01.2026

vermehrt im Kreisgebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg weiterverbreitet oder weiterverschleppt haben könnte.

Nach Ablauf von mehr als zwei Monaten seit Ergehen der Allgemeinverfügung am 31.10.2025 mit Anordnung einer kreisweiten allgemeinen Aufstallpflicht, Verbringungs- und Veranstaltungsverboten, Einschränkungen der Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe sowie strengen Biosicherheitsmaßnahmen lässt sich unter Berücksichtigung der vorbezeichneten Untersuchungen, Beobachtungen und Lageschätzungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit annehmen, dass eine risikoreiche Weiterverbreitung des Virus im Kreisgebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg nicht stattgefunden hat und derzeit auch nicht zu erwarten ist.

Eine repräsentative Anzahl von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden, wurde gemäß Stichprobenschlüssel mit unauffälligem Ergebnis einer amtstierärztlichen Kontrolle unterzogen und es wurden gemäß der Allgemeinverfügung vom 31.10.2025 von Geflügelhaltungsbetrieben und privaten Haltern Intervallproben genommen und labortechnisch überprüft, welche seit dem 02.12.2025 gänzlich mit beprobten Kadavern von Wasser- und Wildvögeln negativ befundet worden sind.

Vor diesem Hintergrund ist die längerfristige Aufrechterhaltung der Einschränkungen in Gestalt der Stallpflicht, Veranstaltungs- und Verbringungsverboten, Einschränkungen der Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe sowie in Form von strengen Biosicherheitsmaßnahmen, die insgesamt unmittelbar mit der Einschränkung der Haltungsbedingungen und der Einschränkung der Bedürfnisse von gehaltenem Geflügel einhergehen, aus veterinärtechnischer Sicht und in Bezug auf Aspekte des Tierschutzes und des Tierwohles in Abwägung zur zuvor dargestellten entschärften Tierseuchenlage im Kreisgebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg nicht mehr erforderlich und nicht mehr angemessen.

Die tierseuchenrechtlichen Voraussetzungen der Allgemeinverfügung vom 31.10.2025 liegen derzeit nicht mehr vor.

Die Allgemeinverfügung vom 31.10.2025 ist aus den zuvor genannten Gründen mit Wirkung ab dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung im Rahmen ordnungsgemäß ausgeübten Ermessens der zuständigen Veterinärbehörde aufzuheben.

Zu 2.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht, soweit sie nicht bereits aufgrund § 37 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar ist, auf § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686) in der



Seite 5 des Schreibens vom 06.01.2026

derzeit gültigen Fassung. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Maßnahmen und Rechtsfolgen auch dann verbindlich und wirksam, wenn ein Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wird.

Die sofortige Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung ist im öffentlichen Interesse notwendig.

Die Aufstallpflicht und sonstige mit der Allgemeinverfügung vom 31.10.2025 angeordneten Maßnahmen gehen unmittelbar mit der Beeinträchtigung der Bedürfnisse und den Haltungsbedingungen von gehaltenem Geflügel und damit mit Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften einher und sind nach der aktuellen Geflügelpestsituation im Kreisgebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg nicht mehr gerechtfertigt und müssen umgehend, ohne aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe, aufgehoben werden. Aufgrund der nach der aktuellen entschärften Geflügelpestlage und keinem positiven Fall im Kreisgebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg seit dem 02.12.2025 überwiegen die tierschutzrechtlichen öffentlichen Interessen, auch aufgrund der Verankerung des Tierschutzes als Staatsziel in Art. 20a GG, den etwaigen wirtschaftlichen oder privaten Interessen an einer Aufrechterhaltung der Aufstallpflicht und sonstiger einschränkender Schutzmaßnahmen der Allgemeinverfügung vom 31.10.2025.

Zu 3.

Diese Verfügung beruht auf § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18) in der derzeit gültigen Fassung. Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 HVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 HVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die hier getroffenen Verfügungen und Anordnungen im Interesse eines wirksamen Tierschutzes und aus Tierwohlaspekten unverzüglich greifen müssen. Da mit der Verfügung ein großer Adressatenkreis angesprochen wird, wäre eine Einzelbekanntmachung untnlich, da sie die Effizienz der tierschutzrechtlichen und tierwohlbedingten Maßnahmen erheblich beeinträchtigen würde. Damit besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse für eine öffentliche Bekanntmachung (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Da nur eine möglichst schnelle und wirksame Aufhebung der mit der Allgemeinverfügung vom 31.10.2025 angeordneten Maßnahmen eine ausreichende Wirkung und die Wiederherstellung der art- und bedürfnisgerechten Geflügelhaltung im Kreisgebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg entfaltet, ist es im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabefiktion des § 41 Abs. 4 Satz 3 Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend zu verkürzen (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz).



Seite 6 des Schreibens vom 06.01.2026

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 1 HVwVfG sowie unter Bezugnahme auf die Hauptsatzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg zur öffentlichen Bekanntgabe wird diese Allgemeinverfügung elektronisch öffentlich bekannt gemacht. § 15a Satz 1 HAGTierGesG enthält ebenfalls die Möglichkeit, zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit, Tiere oder Sachen diesen Weg der elektronischen Bekanntgabe vorzusehen. Um ein möglichst schnelles Inkrafttreten der hier vorliegenden Allgemeinverfügung zu gewährleisten, ist die öffentliche Bekanntgabe in diesem Fall in der zuvor beschriebenen Form aus sämtlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründen erforderlich.

Die Zuständigkeit des Landrates des Landkreises Darmstadt-Dieburg ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und –vorsorge (VLEVollzG) vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 232) in der zur Zeit gültigen Fassung, da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 08. November 2010 (GVBl. I 354, 358) in der zur Zeit gültigen Fassung keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.

Anzeigepflicht:

Gemäß § 26 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen (Viehverkehrsverordnung) i. V. m. § 2 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ist, wer u. a. Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält, verpflichtet, dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart anzugeben und der zuständigen Behörde mitzuteilen, ob die Haltung in Ställen oder im Freien erfolgt.

Sonstige Hinweise:

Jeder Verdacht auf Geflügelpest ist meiner Behörde unverzüglich zu melden (Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch statthaft. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu erheben.



Seite 7 des Schreibens vom 06.01.2026

Der Widerspruch ist bei dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg einzulegen. Der Widerspruch kann

- 1) schriftlich bei dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Fachbereich 420 Veterinärwesen, Verbraucherschutz, 64276 Darmstadt oder
- 2) zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Fachbereich 420 Veterinärwesen, Verbraucherschutz, Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt oder
- 3) mittels eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, per E-Mail an kreisverwaltung@ladadi.de oder
- 4) mittels eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) des Landkreises Darmstadt-Dieburg oder
- 5) durch Übermittlung einer von dem Erklärenden elektronisch signierten Erklärung an die Behörde
 - a) aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach oder
 - b) aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder
 - c) aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung,erhoben werden.

Die elektronischen Postfächer im Sinne der Nr. 5 b) und der Nr. 5 c) müssen nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet worden sein.

Durch eine gewöhnliche E-Mail kann keine rechtsverbindliche Erklärung abgegeben und kein Widerspruch eingelebt werden.

Hinweise zu den Anforderungen der elektronischen Kommunikation finden sich unter www.ladadi.de/elektronische-kommunikation.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Darmstadt, den 06.01.2025

gez.

Lutz Köhler

Erster Kreisbeigeordneter